

**Ergänzung zur
Rahmenvereinbarung über Krankenfahrten
vom 20. Februar 2013,
sowie der zugehörigen Preisvereinbarung
(Anlage 2) vom 01. Januar 2020**

**nach § 133 SGB V
über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten
nach dem Personenbeförderungsgesetz**

zwischen

dem Verband des Württembergischen Verkehrsgewerbes e.V.
Hedelfinger Straße 25
70327 Stuttgart

dem Verband des Verkehrsgewerbes Baden e.V.
Weißerlenstraße 9
79108 Freiburg

dem TVD-Baden-Württemberg Landesverband des
Taxi- und Mietwagengewerbes e.V.
Bannwaldallee 38a
76135 Karlsruhe

- nachstehend „Verkehrsverbände“ genannt –

und

der **IKK classic, Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden**
zugleich handelnd als Vertreterin der
BIG direkt gesund, IKK gesund plus, IKK Nord und IKK Südwest

dem **BKK Landesverband Süd, Regionaldirektion Baden-Württemberg,
Kornwestheim**
vertreten durch die **IKK classic, Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden**

- nachstehend „Krankenkassen“ genannt –

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Ergänzungsvereinbarung gilt zusätzlich zur bestehenden Rahmenvereinbarung der Krankenkassen mit den Verkehrsverbänden vom 20. Februar 2013 und gilt ausschließlich im Geltungsbereich dieser Rahmenvereinbarung.

2. Sie umfasst alle

- a) Krankenfahrten mit Taxen innerhalb eines Pflichtfahrbereichs, in dem die Rechtsverordnung für den Taxiverkehr eine Sondervereinbarung ermöglicht und eine Genehmigung dieser Ergänzungsvereinbarung als Sondervereinbarung durch die zuständige Genehmigungsbehörde vorliegt,
- b) Krankenfahrten mit Taxen außerhalb des Pflichtfahrbereichs und
- c) Krankenfahrten mit Mietwagen

3. Diese Ergänzungsvereinbarung gilt nicht für

- a) Krankenfahrten mit Taxen innerhalb eines Pflichtfahrbereichs, in dem die Rechtsverordnung für den Taxiverkehr keine Sondervereinbarung ermöglicht und/oder keine Genehmigung dieser Ergänzungsvereinbarung als Sondervereinbarung durch die zuständige Genehmigungsbehörde vorliegt.
- b) Krankenfahrten als Rollstuhltransporte, Tragestuhltransporte und Liegendtransporte, die vom Geltungsbereich der Rahmenvereinbarung ausgenommen sind und deren Vergütung durch Einzelvereinbarung mit den Krankenkassen erfolgt.

§ 2 Leistung der Leistungserbringer

¹Die Leistungserbringer setzen die in der Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Verkehrs Baden-Württemberg vom 27.04.2020 genannten Maßnahmen (z.B. Mund-Nasen-Bedeckung, Desinfektion) sowie etwaige sonstige Schutzmaßnahmen nach der Corona-Verordnung der Landesregierung bei der Durchführung von Krankenfahrten um. ²Dies gilt während des gesamten Kontakts mit dem Fahrgast.

§ 3 Vergütung

1. Die Krankenkassen vergüten die in § 2 genannten Leistungen, zusätzlich zu den in der gültigen Preisvereinbarung genannten Sätzen, mit einem Zuschlag in Höhe von 3,00 EUR.

2. Der Zuschlag nach Absatz 1 wird für jede Krankenfahrt, in der die Gebührenposition „Grundpreis“ abgerechnet werden kann, einmal vergütet.

§ 4 **Abrechnung und Positionsnummern**

1. Die Leistungserbringer rechnen den Zuschlag nach § 3 grundsätzlich zusammen mit den anderen Rechnungspositionen einer Krankenfahrt ab und weisen diesen in der Abrechnung als Einzelposition aus.
2. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich mit den folgenden Positionsnummern:
 - a) Taxi 519100
 - b) Mietwagen 619100
3. Eine Einzelabrechnung von Zuschlägen ist nicht möglich.

§ 5 **Vorbehalt**

1. Die Krankenkassen leisten die Vergütung nach § 3 für Krankenfahrten im Geltungsbereich der Rechtsverordnungen für den Taxiverkehr (Taxiverordnung) zunächst unter dem Vorbehalt einer Genehmigung dieser Ergänzungsvereinbarung durch die nach dem Personenbeförderungsgesetz zuständigen Genehmigungsbehörden.
2. Sofern die Genehmigung erteilt wird, gilt der Vorbehalt nach Absatz 1 im Geltungsbereich der Taxiverordnung der jeweiligen Genehmigungsbehörden, automatisch als vorbehaltlos gestellt.
3. 1Sofern die Genehmigung nicht erteilt wird, ist eine Vergütung der Leistung nach dieser Vereinbarung für Krankenfahrten im Geltungsbereich der Taxiverordnungen der jeweiligen Genehmigungsbehörden nicht möglich. 2Die Leistungserbringer erklären sich in diesem Fall damit einverstanden, dass die unter Vorbehalt bereits geleisteten Zuschläge an die Krankenkassen zurückerstattet oder mit bestehenden Forderungen der Leistungserbringer verrechnet werden.

§ 6 **Informationsweitergabe**

Die Verkehrsverbände informieren ihre Mitgliedsunternehmen über den Inhalt dieser Ergänzungsvereinbarung.

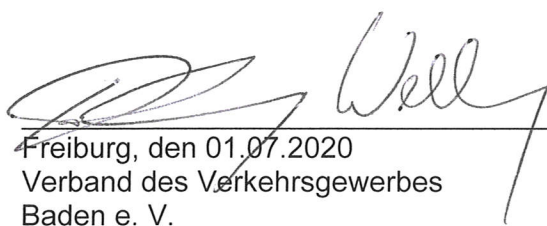
§ 7 **Genehmigungsbehörde**

1. Die Verkehrsverbände zeigen diese Vereinbarung den Genehmigungsbehörden mit zustimmendem Votum an bzw. legen diese Vereinbarung zur Genehmigung bei den Genehmigungsbehörden vor.
2. Die Verkehrsverbände informieren die Krankenkassen über das Ergebnis der in Absatz 1 veranlassten Maßnahmen.

§ 8
In-Kraft-Treten

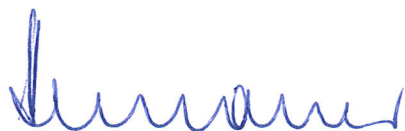
Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2020 in Kraft und endet am 31.08.2020. 2Sie gilt für Krankenfahrten, die innerhalb dieses Zeitraums erbracht werden.

Stuttgart, den 01.07.2020
Verband des Württembergischen
Verkehrsgewerbes e. V.



Freiburg, den 01.07.2020
Verband des Verkehrsgewerbes
Baden e. V.

Karlsruhe, den 01.07.2020
TVD - Baden-Württemberg
Landesverband des Taxi und
Mietwagengewerbes e. V.



Ludwigsburg, den 01.07.2020
IKK classic
auch in Vertretung der im Rubrum genannten
anderen Innungskrankenkassen



Ludwigsburg, den 01.07.2020
BKK Landesverband Süd,
vertreten durch die IKK classic